

BVGer E-3240/2022 vom 2. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3240_2022_d20200602

FR: TAF E-3240/2022 du 2 juin 2020

IT: TAF E-3240/2022 del 2 giugno 2020

Regeste

Asylverfahren (Übriges) | Asylverfahren (Revision); Urteil des BVGer E-3258/2018 vom 2. Juni 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E-3240/2022 Seite 5

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben, wobei die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe abschliessend ist. Sodann ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 1.4

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36). Bei einer Gutheissung des Revisionsgesuchs befände sich der Gesuchsteller somit im (ursprünglichen) ordentlichen Beschwerdeverfahren, in welchem sämtliche Beweismittel und Tatsachen, auch jene, die nach dem Urteilszeitpunkt eingereicht beziehungsweise geltend gemacht wurden, nach den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften und Grundsätzen zu prüfen wären (vgl. URSINA BEERLI-BONORAND, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 165 f.)

E. 2

Der Gesuchsteller ist durch das Beschwerdeurteil E-3258/2018 vom 2. Juni 2020 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. MOSER/BEUSCH/KNEU- BÜHLER, a.a.O., Rz. 5.70). Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund der Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 122 BGG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 122 BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn der EGMR in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK verletzt worden ist (Bst. a), eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen (Bst. b) und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (Bst. c).

E-3240/2022 Seite 6

E. 3.2

Der EGMR hält in seinem (endgültigen) Urteil M.A.M. gegen die Schweiz fest, dass verschiedene internationale Berichte deutliche Hinweise darauf enthielten, dass Personen, welche sich vom Islam abgewandt hätten, in Pakistan gefährdet seien, da sie zu einer religiösen Minderheit gehörten und ihnen Apostasie vorgeworfen werden könne (ebd. §65 und 72 ff.). Weiter führt der EGMR aus, dass konvertierte Personen erheblichen Benachteiligungen in ganz Pakistan ausgesetzt sein können (ebd. §75). Das Bundesverwaltungsgericht habe sich in seinem Urteil insbesondere auf die Situation von Christen in Pakistan gestützt, sich aber angesichts der verschiedenen Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen nicht hinreichend mit der Lage von zum Christentum konvertierten Personen auseinandergesetzt (ebd. §74 ff.). Die Schweizer Behörden hätten bei der Ablehnung des Asylgesuchs ferner nicht hinreichend untersucht, welchem Risiko der Gesuchsteller bei einer Rückkehr nach Pakistan aufgrund seiner Konversion ausgesetzt wäre (ebd. §77 f.). Der Gesuchsteller sei nicht anwaltlich vertreten gewesen und es wäre an den Behörden gelegen, von Amtes wegen vertieft zu prüfen, ob ihm bei einer Rückkehr eine Behandlung drohe, welche gegen Art. 2 und Art. 3 EMRK verstosse. Sollte eine Wegweisung nach Pakistan ohne eine weitere eingehende Beurteilung der Situation von Konvertiten sowie der persönlichen Situation des Gesuchstellers bei einer Rückkehr erfolgen, könnten Art. 2 und Art. 3 EMRK verletzt sein (ebd. §80).

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der EGMR zum Schluss kam, die Schweizer Behörden hätten den Sachverhalt nicht hinlänglich ermittelt und das Asylgesuch des Gesuchstellers sei genauer zu prüfen, ansonsten eine Verletzung der EMRK drohe. Die Ausrichtung einer Entschädigung ist vorliegend nicht geeignet, die Folgen einer Verletzung auszugleichen und die Revision ist notwendig, um die (möglicherweise) drohende Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund ist der Revisionsgrund des Art. 122 BGG erfüllt und das Revisionsgesuch ist gutzuheissen. Das Urteil E-3258/2018 vom 2. Juni 2020 ist aufzuheben und das Beschwerdeverfahren ist unter einer neuen Verfahrensnummer wiederaufzunehmen (Art. 128 BGG). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, ausserdem kann der Gesuchsteller den Ausgang des Verfahrens gestützt auf Art. 42 AsylG in der Schweiz

abwarten.

E-3240/2022 Seite 7

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Eine Auseinandersetzung mit dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Revisionsverfahren erübrigt sich.

E. 4.2

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Demnach erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit dem Gesuch um amtliche Verbeiständung für das Revisionsverfahren. Die bei den Akten liegende Kostennote erscheint den Verfahrensumständen angemessen. Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 2443.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3240/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.